

Begründung:

Der Bauherr plant die Erstellung eines Einfamilienhauses mit Garagen, auf dem Grundstück Hofäckerstraße 6, Flst.Nr. 1212/3 in Winnenden-Birkmannsweiler. Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist daher planungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrechtliche Hinweise:

Die Zustimmungserklärung der Angrenzer wird vom Bauherrn noch vorgelegt.

Anlagen: